

Hierüber ist diesseits die gegenwärtige Erklärung unter Vorbruckung des größern Regierungsinsiegels und gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Gera, den 16. März 1847.

**Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das
(L. S.) von Bretschneider.**

R. Müller.

Nö. 186. Regierungsbekanntmachung, die mit der Fürstlich Reuß Plauil. Regierung Älterer Linie zu Greiz zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege verabredete Uebereinkunft betr. vom 16. März 1847.

Die höchste Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften ist zwischen der unterzeichneten Fürstl. Reuß Plauil. d. J. Linie gemeinschaftl. Landesregierung und der Fürstlich Reuß Plauil. Regierung Älterer Linie zu Greiz zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, und es wird die darüber diesseits ausgefertigte Erklärung hierdurch in Folgendem bekannt gemacht, dabei jedoch zugleich bemerkt, daß im Wege der Communication zu Artikel 45. noch darüber gegenseitiges Einverständniß ermittelt worden ist,

daß unter den Ähungs- und Verpflegungskosten auch der Aufwand für Arzt und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nachdürftige Bekleidung begriffen, und daß die Bestimmung der Uebereinkunft auch auf alle die Untersuchungsfälle erstreckt werden soll, wo die Kosten dem Fiscus oder dem Verleihsherrn zur Last fallen, es sey nun, daß ein zur Kostenzahlung pflichtiges Subject ermittelt worden ist, aber zahlungsunfähig erscheint, oder daß der Angeschuldigte kostenfrei erstanden worden ist, oder daß die Untersuchung gar nicht einmal gegen ein bestimmtes Subject ihre Richtung genommen hat.

Gera, den 16. März 1847.

**Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das
von Bretschneider.**

R. Müller.